



Richtlinie der Gemeinde Friedewald für die Förderung von Vereinen



I. Allgemeine Grundsätze

1. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis gewährt die Gemeinde Friedewald nach dieser Richtlinie Zuschüsse zur Förderung der Vereins-, Kultur- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie.
3. Die Förderung von Zuschüssen setzt voraus, dass die Vereine ortsansässig und als förderungswürdig vom Gemeindevorstand anerkannt sind. Die zu fördernden Anlagen/Gegenstände müssen unmittelbar den Vereinszielen dienen.
4. Die Verantwortlichkeiten bezüglich der Bewilligung der Zusatzförderungen werden wie folgt festgelegt:

bis 250,00 Euro Fördersumme:	der Bürgermeister,
bis 3.000,00 Euro Fördersumme:	der Gemeindevorstand,
über 3.000,00 Euro Fördersumme:	die Gemeindevertretung.

II. Grundförderung

1. Die anerkannten Vereine erhalten eine Mitgliederpauschale. Diese Förderung dient der allgemeinen Vereinsarbeit.
 - a. Es gilt folgender Förderungssatz:

Sockelbetrag: 50,00 Euro + Zusatzbetrag für jedes Mitglied 0,50 Euro + Zusatzbetrag für jedes jugendliche Mitglied vor dem 18. Lebensjahr 2,50 Euro.



- b. Für die Berechnung der vorstehenden Zusatzbeträge sind die Mitgliederzahlen nach dem Stand vom **31.12.** des Vorjahres maßgebend. Zugrunde zu legen sind die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen oder, falls dieser Tatbestand nicht gegeben ist, die von den Vereinsvorsitzenden angegebenen Zahlen.
- c. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation wird diese Grundförderung im Jahre 2014 ausgesetzt.

III. Zusatzförderung

Nach dieser Richtlinie können u. a. folgende Vorhaben bzw. Maßnahmen gefördert werden:

- a) Neu-, Umbau-, Anbau- und Erneuerung sowie Reparaturen und Instandsetzungen von vereinseigenen Anlagen sowie von kommunalen Anlagen, wenn die Maßnahme auf eigene Kosten durchgeführt wird,
- b) Vereinsanschaffungen (bewegliche Gegenstände), wie langlebige Sportgeräte, Musikgeräte, Notenmaterial, Ein- und Ausrüstungsgegenstände für Vereinsanlagen, Vereinsfahrten etc. als auch Mähgeräte und ähnliches,
- c) Vereinsjubiläen, wie 25, 50, 75, 100 Jahre etc.,
- d) Ehrenpreise und Ehrengaben,
- e) Freizeiten, Fahrten, Zeltlager (Jugendliche vor dem 18. Lebensjahr),
- f) Vereinsgründungen,
- g) Ermächtigung für den Gemeindevorstand.

IV. Umfang der Förderungen gemäß III. im Detail

- a) Für Neu-, Um- und Anbauten sowie bauliche Sanierungen gewährt die Gemeinde zu den anerkannten beihilfefähigen Kosten (ohne Eigenleistungen) eine Zuwendung von 15 %; höchstens jedoch 30.000,00 Euro.
- b) Zu den Anschaffungskosten wird eine Zuwendung von 15 % gewährt. Die Höchstförderung pro Verein/Jahr (ohne Anrechnung der jährlichen Grundförderung) wird auf 500,00 Euro begrenzt. Vereinskleidung wird nicht bezuschusst.
- c) Für Jubiläumsfeiern werden je Jahr 2,00 Euro gewährt.



- d) Für Vereine/Vereinsmitglieder kann der Gemeindevorstand nach eigenem Ermessen Ehrenpreise/Ehrengaben für besondere Leistungen/Anlässe gewähren.
- e) Jugendgruppen der nach dieser Richtlinie zu fördernden Vereine erhalten bei Teilnahme an Fahrten, Zeltlagern etc. einmalige Zuschüsse. Die Maßnahme muss sich mindestens über die Dauer von 3 Tagen erstrecken.

Weiterhin werden die Maßnahmen erst dann bezuschusst, wenn mindestens 10 Personen teilnehmen. Die Förderung erfolgt in Pro-Kopf/Tag-Beträgen.

Dabei werden die Anzahl der Jugendlichen vor dem 18. Lebensjahr sowie je angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer zugrunde gelegt. Der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer beträgt 1,00 Euro.

Studienfahrten der örtlichen Schulen sind den Vereinsgruppenfahrten gleichzustellen.

- f) Bei Gründung eines gemäß Nr. I. 3. dieser Richtlinie förderfähigen Vereins wird eine einmalige Unterstützung in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- g) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für besondere Vereinsveranstaltungen und in besonders gelagerten Einzelfällen in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Haushaltsansätze Regelungen zu treffen.

V. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie sind formlos schriftlich bei der Gemeinde Friedewald zu stellen.

Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Nach Beginn einer Maßnahme gestellte Anträge bleiben von einer Förderung ausgeschlossen.

Den Anträgen sind, soweit erforderlich, Finanzierungspläne, Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen etc. beizufügen.



VI. Bewilligungsbedingungen

1. Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
2. Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden; andernfalls sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
3. Soll ein bewilligter Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
4. Zuviel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen, sofern dies nach Vorlage des Verwendungsnachweises festgestellt wird.

VII. Verwendungsnachweise

Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen sind spätestens 6 Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme der Gemeinde vorzulegen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossen und tritt zum 01. Juni 2014 in Kraft.

Friedewald, den 20. Mai 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

Dirk Noll

Bürgermeister

